

Zwangsarbeiter – Ostarbeiter – Kriegsgefangene

Erste Beobachtungen in Ursberg

Herbert Immenkötter

Die Frage einer sogenannten Wiedergutmachung an jenen Zwangsarbeitern, die seit 1940 bis kurz vor Kriegsende zu unselbständigen Dienstleistungen in Deutschland gezwungen wurden, hat unsere Aufmerksamkeit in den letzten Monaten auf ein nahezu 60 Jahre totgeschwiegenes Unrecht gelenkt, das sich in unserem Land zu Ende des Dritten Reiches abgespielt hat. Die Deutsche Bischofskonferenz und schließlich auch die Diözese Augsburg haben unseren Blick auf solche „Fremdarbeiter“ gelenkt, die in katholischen Einrichtungen der Zeit gearbeitet haben.

Unschuldige, zumeist junge Frauen und Männer waren im Hinterland der lange Zeit siegreichen deutschen Truppen unter falschen Versprechungen durch eigens eingerichtete Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums in Verbindung mit lokalen Landesarbeitsämtern angelockt worden, die meisten mit Gewalt rekrutiert und zusammengetrieben, dann eng aneinandergepfercht in Güterwaggons zur Reise nach Deutschland gezwungen, um ihnen hier einen großen Teil derjenigen Arbeitsleistungen abzutrotzen, für die nach der totalen Mobilmachung deutsche Arbeitskräfte in der Heimat nicht mehr zur Verfügung standen. Darüber hinaus gab es einen riesigen, ständig wachsenden Arbeitskräftebedarf in all jenen industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen der notwendige Nachschub für die deutschen Truppen und die Versorgung der einheimischen Bevölkerung herausgepreßt werden mußte.¹

1 Walter Schwarz (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 5 Bde., München 1981. Hans Pfahmann, Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939–1945, Darmstadt 1968. Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin 1985. Klaus Barwig, Günter Saathoff, Nicole Weyde (Hrsg.), Entschä-

Eine geradezu fieberhafte Suche nach Hinweisen auf eine ungewisse, wo möglich wenig rühmliche Vergangenheit der eigenen Familie, des eigenen Betriebs, der eigenen Firma, der Organisation, des Verbandes oder der vertrauten Institution, der eigenen Pfarrei, des nahegelegenen Klosters, des Altersheims, Krankenhauses u. v. a. mehr hat in unserem Lande eingesetzt, seit einer größeren Öffentlichkeit bekannt geworden ist, daß die Bundesregierung die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vorbereitet, die sich die Wiedergutmachung des in Rede stehenden Unrechts zum Ziel setzt, – und dazu einsichtige, zahlungswillige Mitverantwortliche sucht.

Schon gibt es auch erste Anträge von ehemaligen Zwangsarbeitern oder deren Helfern, zumeist aus Osteuropa, auf individuelle Wiedergutmachung jenes Unrechts, das ihnen während des Dritten Reiches aufgezwungen wurde. So liegt mir die Anfrage des Polen Wladyslaw Kamuda, geb. am 20. 8. 1922 in Czojkona, Kreis Mielez, vor, der in der Anstalt der St. Josefskongregation in Maria Bildhausen (Unterfranken) vom 10. Februar 1940 bis 8. Mai 1945 als Landwirtschaftshelfer beschäftigt war. In diesen Wochen werden ähnliche Briefe von den angeschriebenen Arbeitgebern an die ehemaligen Vermittlungsbehörden, von diesen an die erhaltenen Registraturen bzw. die zuständigen Archive weitergereicht in der Annahme, daß sich noch Hinweise auf die Richtigkeit der behaupteten Angaben finden.

Wer sich aus diesem Grunde heute in deutschen Staats- und Stadtarchiven, in Haus- und Privataarchiven auf die Suche nach Quellen zu dieser Problematik macht, dem wird es ergehen wie meinen Studenten und mir: die Unterscheidung zwischen Fremd- bzw. Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen ist in den Quellen kaum je gewahrt. Ich stütze mich hier zunächst auf das Hausarchiv der St. Josefskongregation in Ursberg, das außer den Akten des Ursberger Mutterhauses auch jene der Filialen Krumbad bei Krumbach, Pfaffenhausen (Schwaben), Percha bei Starnberg, Fendsbach bei Erding, Maria Bildhausen bei Münnerstadt, Schretzheim bei Dillingen, Breitbrunn am Ammersee, Schloß

digung für NS-Zwangsarbeit, Baden-Baden 1998. – Nicht eingesehen habe ich bislang die zahlreiche, zeitgenössische Literatur, die ihrerseits ein Beweis für die lebhafteste Diskussion über die sozialpolitischen, sicherheitspolizeilichen und rassistischen Konsequenzen des Ausländer-einsatzes gewesen ist, u.a.: die Zeitschrift „Der Arbeitseinsatz im (Groß-)Deutschen Reich, Jahrgang 1939–1944; Max Timm, Der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen, in: Monatshefte für NS-Sozialpolitik 7 (1940) 157–160; ders., Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland, Berlin 1942; Hans Küppers und Rudolf Banner, Einsatzbedingungen der Ostarbeiter sowie der sowjet-russischen Kriegsgefangenen, Berlin 1942; Walter Stothfang, Fünf Jahre Arbeitseinsatz im Krieg, in: Reichsarbeitsblatt 24 (1944), S. V 264–267. Im einzelnen vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 92 mit Anm. 137 und S. 456–464.

Grönenbach, Kloster Holzen und der Ziegelei St. Laurentius bei Thannhausen aufbewahrt.²

Den Zeitgenossen der dreißiger und vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts, denen wir für die Aufbewahrung der einschlägigen Akten – vor allem auch nach 1945! – ehrlichen Respekt schulden, war die strenge Unterscheidung, die wir heute aus Gründen der Gerechtigkeit führen, kaum bewußt. Der Aktenplan der Behörden gibt Zeugnis davon: das erkenntnisleitende, ordnende Interesse lag in der kriegsbedingten Notlage; damals galt es zuvorderst, möglichst viele, fremde Arbeitskräfte zu gewinnen, um die schmerzlichen Lücken nach der Einberufung des deutschen Personals zum Militärdienst vorübergehend wenigstens notdürftig füllen zu können. Die Verwirrung war allgemein: auch der Caritasverband für die Diözese Augsburg, der von 1940 bis 1944 in regelmäßigen Anfragen bei katholischen Einrichtungen „Kirchliche Erhebungen vaterländischer Leistungen“ zusammenstellen ließ, kannte zwar gesonderte Rubriken für „Rückgeführte aus geräumten Reichsgebieten“, für „Umsiedler aus volksdeutschen Fremdgebieten“ und für „Kinder aus luftgefährdeten Großstädten“, ließ aber „Landdienst- und Kriegsgefangenengruppen“ in ein und derselben Spalte erfassen. Zwischen Fremd- bzw. Zwangsarbeitern auf der einen Seite und den zur Fronarbeit genötigten Kriegsgefangenen auf der anderen Seite wurde nicht unterschieden. Der heutige Archivbenutzer muß mit diesem Tatbestand umzugehen lernen.

22 junge Männer, die in den handwerklichen Werkstätten und in der ausgedehnten Landwirtschaft der Ursberger Behindertenanstalten beschäftigt waren, wurden im Winter 1939/40 nach und nach zur Wehrmacht eingezogen. Dadurch entstand ein beängstigender Arbeitskräftemangel, den die Ordensschwwestern allein nicht auszugleichen vermochten. Ihre beredte Klage darüber fand erstaunlicherweise schon im Frühsommer 1940 Gehör. Es galt nämlich die Ursberger Landwirtschaft mit ihren 235 ha Grund als kriegswichtig, deswegen unverzichtbar. Entsprechend erhielten die Schwestern vom zuständigen Ernährungsamt Fürstenfeldbruck das Angebot, statt der wehrpflichtigen deutschen Männer auf Antrag ausländische Kriegsgefangene für landwirtschaftliche Arbeiten beschäftigen zu dürfen. Zuständig für Ursberg war die Arbeitsamtsnebenstelle in Krumbach. Die ersten zwölf französischen Kriegsgefange-

2 Vgl. 100 Jahre St. Josefskongregation Ursberg 1897–1997, München 1997. – Für die Zusammenstellung der einschlägigen Akten zum Thema und die Benutzererlaubnis danke ich vor allem Sr. M. Canisia Maurer CSJ. Im folgenden beziehe ich mich auf diese Akten, wenn nicht andere Quellen angegeben sind. Eine Kopie der Akten befindet sich im Bistumsarchiv Augsburg.

nen kamen am 13. August 1940 nach Ursberg; insgesamt trägt das Verzeichnis der Ursberger Kriegsgefangenen 20 Namen.

Es entsprach der nationalsozialistischen, peinlich-peniblen Buchführung, daß dazu ein förmlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden mußte. Erhalten hat sich in Ursberg ein solcher Vertrag für 10–12 französische Kriegsgefangene aus dem Mannschafts-Stammlager (im NS-Jargon: „Stalag“) VII B in Memmingen, abgeschlossen am 6. Juni 1941. Nachdem die Auswahl der Gefangenen durch Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront und ihre „Überstellung“ nach Ursberg auf Kosten des Reiches erfolgt war, mußte sich Sr. M. Augusta Traublinger namens der St. Josefskongregation verpflichten, die Kosten für den täglichen Transport der Gefangenen von Ursberg, wo sie kaserniert waren und bewacht wurden, an den täglich wechselnden Beschäftigungsort aus Ursberger Mitteln zu tragen.

Das Lager für die Gefangenen und die Wachmannschaft mußte nach den Anordnungen des Oberkommandos der Wehrmacht eingerichtet sein: feste Vergitterung der Fenster, sicherer Verschluss der Türen, Umzäunung des ganzen Anwesens mit Stacheldraht, Schutzmaßnahmen gegen Feuer usw. Jedem Kriegsgefangenen war bereitzustellen: ein Strohsack mit Strohkopfpolster, zwei wollene Decken, die gegen Berechtigungsschein für bis zu 6,- RM zu erwerben waren, außerdem ein Handtuch. Die Ausstattung des Lagers mit Tischen, Bänken, Kleiderriegel, Beleuchtung, „reichlich Trink- und Waschwasser“ und Abortanlagen wurde vom Arbeitsamt Neu-Ulm, Abteilung Landwirtschaft, im Sommer 1940 überprüft, bevor der Abruf der angeforderten Kriegsgefangenen erfolgen konnte.

Im Ursberger Lager lebten nicht nur die 11 bis 13 Kriegsgefangenen, die in der Anstalt selbst beschäftigt waren („Kriegsgefangenen-Arbeits-Kommando 1616“), sondern 12 weitere Gefangene, die täglich zu wechselnden Arbeitseinsätzen in die Ortschaften der Umgebung, nämlich Premach, Bayersried, Oberrohr geführt wurden („Kriegsgefangenen-Arbeits-Kommando 697“). Die Gemeinden hatten für die Unterbringung ihrer Gefangenen eine Vergütung an Ursberg zu leisten. Auch die Quartiergelder für die Bewachung durch die Landeschützenbataillone Illertissen, Dinkelsbühl, Donauwörth bzw. Günzburg wurden anteilig bezahlt. Verantwortlich für die Bewachung war der jeweilige Kommandoführer. Im Lager selbst bestellten die Gefangenen einen Vertrauensmann.

Mindestens an einem Tag der Woche, wo eben möglich am Sonntag, war den Kriegsgefangenen „eine Ruhe von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden“ zu gewähren. An diesem Tag aber durften die Katholiken unter den fran-

zösischen Gefangenen weder am Gottesdienst der Dorfpfarrei in der Klosterkirche noch an einer der Meßfeiern in einer der Hauskapellen teilnehmen.³ Für die evangelischen Gefangenen hätte der Besuch der nächstgelegenen evangelischen Kirche in Burtenbach einen Weg von 20 km bedeutet. Das ist auch an hohen kirchlichen Feiertagen nie ernsthaft erwogen worden. Nicht eigentlich religiöse Betätigung der Gefangenen sollte damit unterbunden werden; man fürchtete vielmehr jeden Kontakt mit der einheimischen Zivilbevölkerung.⁴ Eigentlich war nach der einschlägigen Verfügung ein besonderer Gottesdienst für die Kriegsgefangenen mit Einverständnis des zuständigen Standortpfarrers durchaus statthaft.⁵ Der Text einer jeden Predigt allerdings war genehmigungspflichtig. Weiter schrieben die Bestimmungen vor, daß außer in Todesgefahr nur die ausdrücklich dazu bestimmten Wehrmachtsgeistlichen zur Entgegennahme der Ohrenbeichte befugt waren. Ein entsprechender Antrag aus Ursberg wurde aber ebenso abgelehnt wie die mehrfach erbetene Erlaubnis zum sonntäglichen, gemeinsamen Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen in der Ortskirche. Bewilligt wurde lediglich eine eigene französische Eucharistiefeier in einem Raum des Lagers, sofern sich unter den Gefangenen ein Priester befand. Das aber war lange Zeit nicht der Fall. Da haben die Schwestern beim Memminger Standortkommandanten mehrere Male mündlich und schriftlich gebeten, man möge ihnen einen französischen Priester als Kriegsgefangenen überweisen, damit dieser sonntags mit seinen Landsleuten eine eigene Messe feiern könne. Zwei Jahre blieben die Eingaben erfolglos. Erst im April 1943 erlaubte die „Stalag“ Memmingen, daß ein kriegsgefangener französischer Priester aus einem Lager in Sonthofen für einige Tag nach Ursberg überstellt wurde, um dort eine Messe zu lesen und Gelegenheit zur Osterbeichte und Osterkommunion zu geben.

Die tägliche Arbeitszeit der Kriegsgefangenen sollte den ortsüblichen Gepflogenheiten unter Landwirtschaftsknechten entsprechen. Für ihre Arbeit war ihnen eine „angemessene Vergütung“ zu leisten, die allerdings niemals diesen persönlich zugute kommen durfte. Ihr „Lohn“ war zunächst nach den Sätzen, die für deutsche Arbeiter zu zahlen waren, zu errechnen; davon durften dann 40% abgezogen werden. Über die tägliche Arbeitsleistung eines jeden Gefangenen war genau Buch zu führen. Am Ende eines jeden Monats mußte die daraus errechnete Vergütung an die Zahlmeisterei des „Stalag“ abgeführt

3 Verfügung vom 13. Dez. 1939 betr. geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen.

4 Reichsgesetzblatt Teil I/1939, S. 2319 und I/1940, S. 769.

5 So auch nach dem Amtsblatt der Diözese Augsburg vom 20. Juni 1941, Nr. 20.

werden. Außerdem hatten die Schwestern als die verantwortlichen Unternehmer auch für ihre Kriegsgefangenen die für deutsche Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Beträge für Kranken- und Invalidenversicherung und eine zehnprozentige Pauschalsteuer abzuführen.

Für die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft – der Arbeitsvertrag verlangte ausdrücklich, daß „die gewährten Leistungen gut und ausreichend sein“ mußten – wurde der St. Josefskongregation eine „Entschädigung in Höhe der von der Wehrmacht festgelegten Sätze“ versprochen. Schließlich waren die Schwestern gehalten, „die Kriegsgefangenen mit Menschlichkeit [zu] behandeln und sie insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugierde [zu] schützen“. – Die zugesagte Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung der Kriegsgefangenen – herkömmlich 0,80 RM für Verpflegung und 0,20 RM für Unterkunft pro Person und Tag – wurde von den Memminger Behörden anfangs nur zögerlich, in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr überwiesen. Trotzdem war es für den Ursberger Arbeitgeber alles in allem durchaus vorteilhaft, statt deutschen Arbeitskräften Kriegsgefangene zu beschäftigen, weil die Arbeitsleistung der kriegsgefangenen Franzosen nie zu Klagen Anlaß gab.

Aus der Zeit September 1943 bis März 1945 sind aus Maria Bildhausen Lohnlisten der dortigen 10–14 Kriegsgefangenen erhalten, deren Einzelbeträge an sog. „Lagergeld“ von den Empfängern regelmäßig und eigenhändig gegengezeichnet wurden. Dasselbe gilt für neun Ursberger kriegsgefangene Franzosen, die von Nov. 1944 bis März 1945 täglich 0,70 Lagergeld und zusätzlich eine ca. 30prozentige, freiwillige Leistungszulage erhielten und dies mit ihrer Unterschrift quittierten. Die von der Zahlmeisterei B des Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagers VII B in Memmingen vorgeschriebene Lohnliste sah einen an den jeweiligen Kriegsgefangenen auszuzahlenden Betrag (Lagergeld) vor. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 wurde dann die Abrechnung mit Lagergeld abgeschafft und die „erforderlichen Lohnauszahlungen an die Kriegsgefangenen ohne Begrenzung in gesetzlichen Zahlungsmitteln (Reichsmark)“ gestattet. Selbst ein Umtausch von bis dahin angesammelten Lagergeldbeträgen in Reichsmark sollte für eine Übergangszeit statthaft sein. So verschleierte die Behörden die Tatsache, daß sie die Ursberger Kriegsgefangenen bürokratisch in den „Zivilstatus“ entlassen hatten. Damit änderte sich für die Betroffenen wenig: sie wurden weiterhin Kriegsgefangene genannt, erhielten künftig aber Reichsmark statt Lagergeld und wurden als „Zwangsarbeiter“ mit denselben Arbeiten weiter beschäftigt.

Im Laufe der Jahre haben sich die Ursberger Schwestern mehrfach für „ihre“

Kriegsgefangenen eingesetzt. Als die ersten bereits mehr als zwei Jahre in Ursberg lebten, fragte die Generaloberin Sr. M. Desideria Braun im Oktober 1942 erstmals offiziell an, ob diese nicht nunmehr in ihre Heimat entlassen werden könnten, „zumal sie weder was ihre Führung noch was ihre Arbeitsleistung anlangt, je zu einer Klage Anlaß gaben“. Ganz besonders lobte sie den selbstlosen Einsatz all „ihrer“ Kriegsgefangenen während eines Großbrandes in der Nacht vom 16. auf den 17. Oktober 1942, da das riesige, 120 m lange Ökonomiegebäude ein Raub der Flammen wurde und das Feuer auf die angrenzenden Stallungen mit Futter- und Getreidevorräten überzugreifen drohte. Da hätten alle Kriegsgefangenen ohne Aufforderung tatkräftig bei den Lösch- und späteren Aufräumungsarbeiten geholfen. Nur dank ihrer Mithilfe habe das Vieh vor den Flammen gerettet werden können. „Den Schwestern zuliebe“ hätten alle Gefangenen so gehandelt, als würden sie ihren eigenen Hof in der Heimat retten wollen. Im Falle einer vorzeitigen Entlassung freilich, so fügte die Generaloberin hinzu, müßten wir, da von unserer Gefolgschaft 20 Mann im Felde stehen, sofort Ersatz vom Stalag erbitten.

Die Bitte um baldige Freilassung aller Ursberger Kriegsgefangenen wurde bis zum April 1943 noch mehrere Male wiederholt. Auch für einzelne „ihrer“ Gefangenen, deren Familien in Not geraten waren, verwandte sich die Generaloberin, erreichte aber lediglich, daß einem einzelnen Mann, dem französischen Kriegsgefangenen Aimé Pecastaing aus Paris, durch den Lagerkommandanten in Memmingen eine „Anerkennung für sein entschlossenes und mutiges Verhalten“ ausgesprochen und eine „Geldbelohnung von 20,- RM“ bewilligt wurde. Das wiederum empfand die Ursberger Oberin als ungerecht, weil nicht nur dieser eine, sondern „sämtliche in unserem Lager schlafenden Kriegsgefangenen mit ganzem Einsatz vorbildlich geholfen“ hatten. Sicherheitshalber teilte sie noch einmal die Namen der Übergangenen mit,⁶ denn nicht so sehr auf das Geldgeschenk, sondern mehr noch auf das Anerkennungsschreiben durch den Lagerkommandanten komme es den Gefangenen an. – Erfolg war keiner ihrer Bittbriefe an verschiedene Adressaten beschieden. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß in Maria Bildhausen zwei Schreiben britischer Kriegsgefangener erhalten sind, die sich im August 1944 bzw. im April 1945 überschwinglich für die liebenswerte und verständnisvolle Behandlung, die sie seitens der Schwestern erfahren hatten, bedanken.

6 Aus dem Lager 1616: Theophile Fricon, Alexandre Chevallier, Raymond Rousselet. Aus dem Lager 697: Henry Doujon, Lion Naud, Marcel Badet, Pierre Verynond, Gaston Grampon, Guy Haimé, George Protat.

Wenden wir uns nunmehr den sog. Zwangsarbeitern zu. Unbestreitbar standen Sklavenraub und Sklavenhandel – und um nichts anderes hat es sich bei der Rekrutierung der Zwangsarbeiter im Zweiten Weltkrieg gehandelt – bereits seit der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 unter Zuchthaus- oder sogar Todesstrafe. Zwar galt dies zunächst für Friedenszeiten. In Kriegszeiten aber galt die Haager Landkriegsordnung von 1899, die allen Besatzungsmächten den Zwangsarbeitereinsatz von Zivilpersonen aus den eroberten Gebieten grundsätzlich untersagte. Gerade dieses Gebot war nun in der deutschen Öffentlichkeit während der zwanziger und dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts sehr wohl bekannt. Mit unverhohlener Bitterkeit hatte man da nämlich immer wieder kommentiert, daß der Versailler Friedensvertrag von 1918 das Deutsche Reich verurteilt hatte, die während des Ersten Weltkrieges widerrechtlich beschäftigten französischen und belgischen Zwangsarbeiter nachträglich zu entlohnen.

Trotzdem wiederholte sich dieses Kriegsverbrechen auch im Zweiten Weltkrieg. Die Bundesregierung gibt heute die Anzahl der ausländischen Zwangsarbeiter, die zwischen 1940 und 1945 im Deutschen Reich eingesetzt waren, mit 8–10 Millionen an. Diese erhielten eine lächerlich geringe Bezahlung aufgrund jener Bestimmungen, die der „Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz“ 1942 verpflichtend vorschrieb.⁷ Eine angemessene Vergütung der Arbeiter aus Osteuropa ist bekanntlich auch nach dem Krieg und bis in die jüngste Zeit nicht erfolgt.

Auch in Ursberg waren ab Dezember 1943 bis Kriegsende insgesamt 50 männliche und weibliche sog. „Ostarbeiter“ beschäftigt.⁸ Unter diesen waren 14 nur wenige Tage bis zwei Wochen im Juli bzw. August 1944 vermutlich als Erntehelfer tätig. Im Kloster Holzen war ein ukrainisches Ehepaar vom 3. Okt. 1941 bis April 1945 beschäftigt. Außerdem nennen die Akten der Landesversicherungsanstalt Schwaben für Holzen den Hilfsarbeiter Anton Sobotta, geb. am 9. Nov. 1927 in Ratibor. Die Chronik von Holzen erwähnt zum 4. Mai 1945 darüber hinaus ein polnisches Ehepaar, das seit 1940 im Haus gewesen sei; genaue Herkunft und Status unbekannt. In der Blindenanstalt Pfaffenhausen waren ein polnischer (4. Dez. 1944 bis Kriegsende) und ein

7 Vgl. „Entgelttabelle für Ostarbeiter gem. Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter“ vom 30. 6. 1942 (Reichsgesetzblatt Teil I/1942, S. 419–424).

8 Eine Namensliste der Ursberger Ostarbeiter mit Angabe des jeweiligen Herkunftsortes, des Geburtstages, der Art und Dauer ihrer Beschäftigung hat Herr Dr. Stefan Miedaner, Leiter des Bistumsarchivs Augsburg, erstellt. Eine Kopie ist in seinem Hause einsehbar.

russischer Arbeiter (ab 27. April 1942 bis Kriegsende), in Krumbad eine nicht bekannte Anzahl polnischer Arbeiter, von denen nicht mehr auszumachen ist, ob sie Kriegsgefangene waren bzw. ab wann sie ggf. den „Zivilstatus“ erhielten. Innerhalb der St. Josefskongregation, aber außerhalb unserer Diözese sind für Maria Bildhausen acht polnische Arbeiter, außerdem 18 britische und 10 französische Kriegsgefangene namentlich bekannt. Unter den britischen Gefangenen waren acht Australier, je einer aus Neuseeland und Südafrika und zwei Schotten und sechs Engländer.

Nach nationalsozialistischem Jargon waren Ostarbeiter „diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich ... gebracht und hier eingesetzt werden“.⁹ Die „Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten“¹⁰ sahen vor, daß die „angeworbenen“ Frauen und Männer in geschlossenen Transporten nach Deutschland gebracht und abgesondert von deutschen und anderen ausländischen Arbeitern in isolierten Barackenlagern einquartiert werden sollten.

Das „Merkblatt Nr. 1“ ist nicht datiert. Es muß nach Februar 1942 veröffentlicht sein. In Ursberg blieb es bis zum Ende des Krieges Richtschnur für die Behandlung der Ostarbeiter, obwohl ein weiteres „Merkblatt“ vom April 1943, herausgegeben von einem „beim Reichssicherheitshauptamt tagenden Arbeitskreis für die Behandlung von Ausländerfragen“, Grundlage der Ausländerpolitik des Regimes von Mai 1943 bis Ende 1944 werden sollte.¹¹ Es weicht von unserem „Merkblatt Nr. 1“ erheblich ab. So verbot es die gefängnismäßige Absperrung der Lager mit Stacheldraht; es schrieb die Versorgung der Ostarbeiter mit zweckmäßiger, warmer Kleidung vor; es verlangte ausreichende Verpflegungssätze, wirksame gesundheitliche Fürsorge, gestattete eine gewisse Freizügigkeit an arbeitsfreien Tagen und ließ seelsorgerliche Betreuung zu.

9 „Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern“ des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, A.1.

10 „Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten“ des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Febr. 1942, in: Allgemeine Erlaß-Sammlung des Reichssicherheitshauptamtes und des Reichsführers SS, Teil 2, A III f., S. 15–41, bes. 24–35.

11 Herbert, Fremdarbeiter, S. 243.

Die meisten der in Ursberg festgehaltenen Ostarbeiter waren bei ihrer Ankunft im Lager zwischen 17 und 30 Jahren; die ältesten drei Frauen waren 62, 63 bzw. 65 Jahre alt. Sie stammten aus der Ukraine, aus Polen und Rußland. Sie waren vorschriftsmäßig streng getrennt von den Kriegsgefangenen untergebracht, abgesondert auch von der deutschen Bevölkerung. Wie die Kriegsgefangenen arbeiteten auch sie zum größten Teil in der Landwirtschaft, halfen aber auch in der Küche und den Behindertenwerkstätten. Beaufsichtigt wurden sie von Arbeitskräften des Reichsnährstandes, soweit sie in der Landwirtschaft tätig waren; alle anderen wurden von Angehörigen der Deutschen Arbeitsfront bewacht.

Die „Unternehmer“ – als solche galten nach den Bestimmungen auch die Ursberger Schwestern – gingen mit ihren Ostarbeitern, die sie gewöhnlich „Fremdarbeiter“ oder „Zivilarbeiter“ nannten, ähnlich um wie mit den Kriegsgefangenen.¹² Allerdings waren Gespräche mit letzteren stets einfacher, weil unter den französischen Kriegsgefangenen einzelne recht gut deutsch sprachen, während die Verständigung mit den Menschen aus Osteuropa stets ungemein mühsam war. Wie die Kriegsgefangenen sollten auch die Ostarbeiter „ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt“ erhalten, das nach den Löhnen für deutsche Arbeiter in vergleichbarer Stellung genau zu berechnen war. Nach einer festen Tabelle mußte von dem so ermittelten Betrag eine prozentual steigende Summe als Ostarbeiterabgabe an die vermittelnde Behörde abgeführt werden. Diese Abgabe war eigentlich eine Steuer, die verhindern sollte, daß Ostarbeiter für den Unternehmer im Verhältnis zu Kriegsgefangenen und auch zu deutschen Arbeitern zu billig wurden. Folgerichtig mußte die Ostarbeiterabgabe stets an das zuständige Finanzamt abgeführt werden. Danach durfte ein Betrag von 1,50 RM pro Tag für Unterkunft und Verpflegung einbehalten werden.¹³ Der Rest sollte wöchentlich an die Arbeiter ausgezahlt werden. Abzüge für Kranken- und Invalidenversicherung waren eigentlich gar nicht vorgesehen, wurden aber bisweilen doch abgeführt (so in Pfaffenhausen im Jahr 1942 pro Woche etwa 1,-RM, Anfang 1945 2,-RM; ebenso in Ursberg ausweislich der erhaltenen Anmeldungen bei der AOK Krumbach, gegengezeichnet durch einen dortigen Angestellten). Reichskleiderkarten, Spinnstoffkarten und Gutscheine für Schuhbesserungen wurden unregelmäßig zusätzlich gewährt. An Krank-

12 Zum folgenden vgl. das zitierte Merkblatt.

13 Die bei Herbert, Fremdarbeiter, S. 166–175 u. ö. mit Belegen aus West- und Norddeutschland dargestellten, höchst unzureichenden Verpflegungssätze lassen sich aus den Ursberger Akten weder bestätigen noch dementieren.

heitstagen entfielen alle Zahlungen. Männliche und weibliche Arbeiter erhielten denselben Lohn. Eine Vorstellung von der genau vorgeschriebenen Berechnung dieser Vergütung vermittelt folgender Auszug der offiziellen Tabelle:¹⁴

Entgelttabelle für Ostarbeiter bei wöchentlicher Lohnzahlung (Auszug)

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters	Entgelt des Ostarbeiters insgesamt	Davon für Unterkunft und Verpflegung einzubehalten	Auszuzahlender Betrag	Ostarbeiterabgabe
24,50–25,55 RM	16,45 RM	10,50 RM	5,95 RM	8,40 RM
35,00–36,40 RM	19,60 RM	10,50 RM	9,10 RM	15,75 RM
44,80–46,20 RM	22,05 RM	10,50 RM	11,55 RM	23,10 RM
54,25–56,00 RM	24,15 RM	10,50 RM	13,65 RM	29,75 RM
64,75–66,50 RM	26,25 RM	10,50 RM	15,75 RM	38,15 RM
73,50–75,25 RM	28,00 RM	10,50 RM	17,50 RM	45,15 RM

In Pfaffenhausen erhielt der einzige dort tätige polnische Lohnarbeiter zwischen April 1942 und Juni 1944 wöchentlich zwischen 5,60 und 7,80 RM ausbezahlt. Die Ostarbeiterabgabe stieg in derselben Zeit von 2,- RM auf 2,30 RM. Allgemein läßt sich sagen, daß es bei eher unterdurchschnittlicher Bezahlung, wie sie in der Landwirtschaft üblich war, für die Ordensschwwestern als Unternehmer kaum einen Unterschied gab zwischen jener Vergütung, die sie für ihre Kriegsgefangenen aufzubringen hatten und jener für ihre Ostarbeiter. Nur den letzteren allerdings wurde ein geringer Betrag in Reichsmark ausbezahlt; die Vergütung für die Kriegsgefangenen aber war wie beschrieben in voller Höhe an das „Stalag“ abzuführen; einige erhielten noch einen geringen Betrag „Lagergeld“.

Von dem ausgezahlten Betrag durften die Ostarbeiter in eigens einzurichtenden Lagerkantinen notwendige Gegenstände des täglichen Bedarfs erwerben. Darüber hinaus sollte die Zuteilung von Seife und Waschmitteln auf Antrag möglich sein. Es waren aber die Betriebsführer grundsätzlich gehalten,

14 Wie Anm. 7.

„den Sparwillen der Ostarbeiter nach Kräften zu fördern“; die Bestimmungen sahen vor, daß ersparte Beträge in die Heimat überwiesen werden durften. Dieselben Bestimmungen behaupteten auch, daß „die Angehörigen der in das Reich vermittelten Ostarbeiter für die Beschäftigungsdauer eine Unterstützung bis zu 130 Rubel je Monat“ erhalten.¹⁵

Wie zu erwarten erfolgte die propagandistische Betreuung der Ostarbeiter durch das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Von dort jedenfalls scheint auch der besondere Erziehungsauftrag vorgegeben. Es handele sich bei den Ostarbeitern um Menschen, die mehr als zwei Jahrzehnte unter bolschewistischer Herrschaft leben mußten, die zumeist arbeitswillig ins Reich gekommen seien, weil für sie die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer Heimat eine Erlösung gewesen sei. Jetzt müsse durch die Betriebsführer erreicht werden, „daß die Ostarbeiter, ganz gleich, um welche Völker es sich auch handeln mag,

- a) von deutscher Überlegenheit, vom deutschen Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie
- b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben“.¹⁶

Es gab sogar das Angebot, postalisch mit der Heimat in Verbindung zu treten. Postkarten mit Antwortkarten waren gegen Entrichtung der Inlandpostgebühren im Lager erhältlich zu halten. Zweimal monatlich durften Karten gesammelt über die Auslandsbriefprüfstelle in Berlin als Dienst- oder Feldpost weitergeleitet werden. Kyrillische Schrift war gestattet; lediglich Adresse und Absender waren mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda konnten Fotografen angefordert werden zur Herstellung von Gruppenaufnahmen, die den Postkarten in die Heimat beigelegt werden durften. Davon ist in den Ursberger Filialen nicht Gebrauch gemacht worden. Grundsätzlich aber scheint das System zumindest vorübergehend auch funktioniert zu haben; denn es tauchten einige Antwortkarten auf, deren Inhalt selbstverständlich wie bei der abgehenden Post zentral in Berlin geprüft werden mußte, – wenn die Antworten nicht dort überhaupt gefälscht worden sind.

Eine seelsorgerische Betreuung durch deutsche oder ausländische Geistliche war nicht statthaft. Kirchenbesuch außerhalb des Lagers war auch unter deut-

15 Merkblatt B.8.

16 Ebd. C.3.

scher Führung verboten. Empfohlen wurde andere Freizeitbeschäftigung: Musik, Volkstanz, Basteln, Sport, sofern die Lagerleitung die dazu notwendigen Hilfsmittel „im Rahmen des Möglichen“ beschaffen konnte. Allen Ostarbeitern, denen ein Radiogerät zur Verfügung stand, wurde der regelmäßige Empfang der vom Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda erstellten Nachrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weißruthenischer Sprache empfohlen. Befürwortet wurde auch die Lektüre der drei Lagerzeitungen, die vom Fremdsprachendienst desselben Ministeriums herausgegeben wurden: eine in ukrainischer („Ukrainez“), eine in russischer („Trud“) und eine weitere in weißruthenischer („Bela ruski rabotnick“) Sprache. Die Akten lassen nicht erkennen, daß eines dieser Berliner Angebote in Ursberg tatsächlich wahrgenommen worden ist.

Aus Maria Bildhausen ist die öffentliche Bekanntmachung der dortigen Oberin Sr. M. Plautilla Lanz vom 30. April 1945 erhalten. Der Text ist bezeichnend für die Situation der Zwangsarbeiter – hier allesamt aus der Ukraine – zu Ende des Krieges:

Bekanntmachung

Das Kloster Maria Bildhausen hat für die Monate Februar, März, April keinerlei Lebensmittel zu kaufen bekommen. Wir haben bis jetzt das von den Schwestern und Pfleglingen im Laufe der Jahre Ersparte an Zucker, Marmelade, Nahrungsmitteln usw. mit all unseren verschiedenen Gästen, auch den Ukrainern, geteilt und haben nun alle diesbezüglichen Vorräte aufgebraucht.

Ab 1. Mai kann daher weder an die Anstaltsangehörigen noch irgend jemand von den Gästen und Lagerinsassen Zucker, Marmelade u. dgl. verabreicht werden. Ebenso ist es mit den Teigwaren. Eine Bitte um Gewährung von Diätkost oder irgendwelche Zulagen kann nicht mehr gewährt werden.

Ebenso mache ich den Insassen des Ukrainer-Lagers bekannt, daß die seitens der NSV [NS-Volkswohlfahrt] Bad Kissingen anfänglich gewährte Vergütung für Lebensmittel seit anfangs Februar nicht mehr erfolgte, so daß bis heute ein Schuldposten von 14 567,60 Mark offen steht.

Es wäre sehr erwünscht, wenn die Ukrainer selbst auf etwas Lockerung des hiesigen Lagers bedacht wären und wenigstens teilweise um anderweitige Unterkunft schauen, bis der Abtransport des ganzen Lagers möglich ist. Sicher ist, daß wir in den nächsten Wochen schon als Hauptnahrung nur mehr Kartoffeln verabreichen können, die aber auch noch rationiert werden müssen.

Maria Bildhausen, den 30. April 1945. Schw. M. Plautilla Lanz, Oberin¹⁷

17 Unterstreichungen in der Vorlage.

Ab 31. Juli 1945 begann der Rücktransport der Russen, Ukrainer, Litauer, Letten und Esten aus dem Landkreis Bad Kissingen.

Daß sich die Ordensschwwestern sonst für die persönlichen Belange ihrer Ostarbeiter eingesetzt hätten, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die sprachliche Barriere zwischen ihnen und den Ostarbeitern hat wie andernorts so auch in Ursberg jeden menschlichen Kontakt erschwert, – der im übrigen wie zu den Kriegsgefangenen so auch zu den Ostarbeitern streng verboten war. Viel mehr als die Namen der Arbeiter, deren Geschlecht und Alter haben die Schwestern vermutlich nie kennen gelernt. Schon die Angabe des Herkunftsortes war für sie in den meisten Fällen nichtssagend. Aber die Namen sind in Ursberg wie in vielen anderen katholischen Einrichtungen unserer Diözese erhalten.

Daran muß man jetzt anknüpfen. Denn im Juli 1996 hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erklärt, es sei zulässig, daß Ausländer in Deutschland die Bundesrepublik zur Zahlung von Zwangsarbeiterlöhnen verklagen.¹⁸ Das war absolut neu; bis dahin waren stets nur einzelne Firmen bzw. deren Rechtsnachfolger zur Zahlung von Zwangsarbeiterlöhnen verurteilt worden, so schon im Juni 1953 die IG Farben vor dem Landgericht Frankfurt. 1990 aber war zum ersten Mal die Bundesrepublik Deutschland von mehreren Zwangsarbeiterinnen, die beim Bremer Bausenat eingesetzt waren, verklagt worden. Die Verhandlung fand vor dem Landgericht Bremen statt. Zwei Jahre später folgte ein zweiter und bisher letzter Prozeß gegen die Bundesrepublik vor dem Landgericht Bonn. Kläger waren Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter, die in der Munitions-Fabrik Weichsel-Metall-Union in Auschwitz beschäftigt waren.¹⁹ Die Landesgerichte in Bremen und Bonn entschieden zugunsten der Antragsteller: es wurde ihnen ein Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Zwangsarbeit, zahlbar durch den heutigen Staat, die Bundesrepublik Deutschland, zugestanden. Beide Verhandlungen gaben noch vor der Urteilsfindung Anlaß zu dem Präzedenzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 1996.

18 Zur Sache vgl. Albrecht Randelzhofer, Entschädigung für Zwangsarbeit? – Zum Problem individueller Entschädigungsansprüche von ausländischen Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkriegs gegen die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1994.

19 Gemeint ist die in Fröndenberg an der Ruhr ansässige UNION-Fröndenberg, die während des Krieges in ihrem Zweigwerk Weichsel-UNION im 12 km östlich von Oswiecim gelegenen Monowitz, dem sog. „Auschwitz III“ oder „Buna Monowitz“, Munition produziert hatte. – Die Firma gibt es eigentlich seit 1954 so nicht mehr. Das Unternehmensgeflecht der Nachfolgefirmen ist überaus kompliziert. Dazu vgl. die gute Zusammenfassung bei Stefan Klemp, Die alten Verbindungen nach Auschwitz verwischt. Ein Unternehmen im Ruhr-Städtchen Fröndenberg sieht keinen Anlaß, sich am Entschädigungs-Fonds zu beteiligen, in: Süddeutsche Zeitung vom 30. Jan. 2001, S. 9.

Diese am angelsächsischen Völkerrecht orientierte Grundsatzentscheidung eröffnete in unserem Lande die Debatte um die noch ausstehende Zwangsarbeiterentschädigung als individuelles Wiedergutmachungsrecht.

Schließlich hat auch die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Herbstvollversammlung vom 25.–28. September 2000 in Fulda 5 Millionen DM zur „Entschädigung von Zwangs- und Fremdarbeitern, die in unter kirchlicher Verantwortung stehenden Einrichtungen tätig waren“, bewilligt und weitere 5 Millionen für die Versöhnungsarbeit zur Verfügung gestellt. Ausgenommen von dieser Entschädigung sind ausdrücklich alle Kriegsgefangenen. Nur wenn diese als Kriegsgefangene entlassen worden sind und einen Zivilstatus erhielten, dürfen sie von diesem Zeitpunkt an einbezogen werden. Für jeden einzelnen ist „in der Regel“ an eine Entschädigung von 5000 DM gedacht. Der Betrag soll in zwei Raten ausbezahlt werden. Die ersten Zahlungen sollen noch im laufenden Jahr 2001 erfolgen. Die Namen der Betroffenen sollen durch die Münchener Geschäftsstelle des Deutschen Caritasverbandes, durch eigene Untersuchungskommissionen in den deutschen Diözesen und in den Ordensgemeinschaften ermittelt werden. Auch in den Ländern der ehemaligen Zwangsarbeiter soll auf diese Regelung aufmerksam gemacht werden, ggf. über die dortigen Nachbarbischofskonferenzen. Die Antragsfrist läuft bis zum 31. Dezember 2002.²⁰ Aus Mitteln des Versöhnungsfonds sollen Projekte gefördert werden, die der Versöhnung mit den Nachbarländern dienen. Die Geschäftsführung dieser Aktion ist der bischöflichen Aktion RENOVABIS übertragen worden. So will die Bischofskonferenz der Tatsache Rechnung tragen, daß die ehemaligen „Westarbeiter“ bereits eine „Wiedergutmachung“ erhalten haben.

Die katholische Amtskirche in unserem Lande hat lange gezögert, ob sie sich der staatlichen Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ anschließen sollte, wie dies etwa auch die Evangelische Kirche in Deutschland getan hat. Schon mußten die deutschen Bischöfe wegen ihrer unentschlossenen Haltung herbe Kritik in den Medien einstecken. Heute, am 15. März 2001, wissen wir, daß die katholische Kirche gut beraten war, zunächst abzuwarten und sich dann für einen eigenen Weg zu entscheiden. Während nämlich die deutsche Wirtschaft nach monatelanger Verzögerung erst jetzt die auf sie entfallenen 5 Milliarden DM aufweisen kann, während aber die geforderte Rechtssicherheit zum Schutz gegen individuelle Ansprüche, die vor amerikanischen Ge-

20 Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 29. 9. 2000, S. 12f.

richten erhoben werden könnten, noch immer nicht gewährleistet ist, sind aus der Stiftung der Deutschen Bischofskonferenz die ersten Raten an Betroffene bereits ausgezahlt.

Die Entscheidung der deutschen Bischöfe bedeutet für die Diözese Augsburg: Es muß als erstes eine Liste all jener Einrichtungen erstellt werden, die während der Kriegsjahre in katholischer Trägerschaft geführt worden sind. Da bieten eine erste Hilfe die Schematismen der Jahre 1941 bis 1944 und „Das nationalsozialistische Lagersystem“.²¹ Hinzu kommen wohl alle Pfarrer und Pfarrgemeinden, die noch über eine „Ökonomie“ verfügt haben. Die Millionen privater katholischer Arbeitgeber und die zahllosen kinderreichen katholischen Familien, die an Stelle eines deutschen „Pflichtjahrmädchens“ ein russisches Dienstmädchen beschäftigt haben, kommen in unserem Zusammenhang nicht in Betracht. Immerhin waren Ende 1943 eine halbe Million „hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen“ in deutschen Privathaushalten beschäftigt. Ihnen wurde vom SD sogar geradezu vorbildliches Verhalten bescheinigt.²²

Fremdarbeiter hat es vermutlich in allen Einrichtungen der Kriegszeit gegeben. Der katholischen Stiftung aber ist es aus naheliegenden, rechtlichen Gründen wichtig, streng zu unterscheiden zwischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern. Das allein ist aufgrund der erhaltenen Quellen schwer genug; es wird darüber hinaus aber noch durch die „Überführung“ kriegsgefangener Franzosen und Polen in den „Zivilarbeiterstatus“ ab 1943 zusätzlich erschwert.

Im Staatsarchiv Augsburg sind – ausschließlich für den schwäbischen Teil des Bistums – aus den (Alt-)Landkreisen Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Günzburg (vor allem UNRRA-Listen²³), Neuburg a. d. Donau (unvollständig) und Nördlingen Karteikarten der Zwangsarbeiter erhalten. Dazu finden sich auch Beiakten unterschiedlichen Inhalts. Aus dem Altlandkreis Marktoberdorf sind Listen von Ausländern erhalten. Diese Listen sind allerdings erst nach dem Krieg angefertigt worden; aus Marktoberdorf sind auch UNRRA-Listen erhalten. Die Unterlagen aus dem Altlandkreis Illertissen lagern noch im Landratsamt, sollen aber sehr bald an das Staatsarchiv Augsburg abgegeben werden. Für den Altlandkreis Schwabmünchen, dessen einschlägige Akten verloren

21 Martin Weinmann (Hrsg.), *Das nationalsozialistische Lagersystem (CCP)*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1998 (Ndr. *Catalogue of Camps and Prisons in Germany and German-Occupied Territories September 1939 – May 1945*, prepared by International Tracing Service, Records Branch, Documents Intelligence Section, 3 Bände, Arolsen 1949–1951).

22 Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 175–177.

23 Suchlisten, die nach dem Krieg unter der Militärregierung in Deutschland angefertigt worden sind: UNRRA = United Nations Relief and Rehabilitation Administration.

sind, gibt es eine gewisse Ersatzüberlieferung durch die unmittelbar nach dem Krieg angefertigten UNRRA-Suchlisten, die hier – anders als sonst üblich – nach Gemeinden geordnet sind.²⁴ Aus Füssen sind lediglich einige wenige Listen von „displaced persons“, die nach dem Krieg nicht in Lagern gelebt haben, erhalten. In vielen Fällen wird man auch noch in Gemeindearchiven recherchieren müssen; dies gilt auch für die Städte Augsburg, Kempten und Memmingen. Auf den erhaltenen Karteikarten sind Name, Geburtstag, Herkunftsort (häufig ohne Angabe des Herkunftslandes), Dauer der Beschäftigung und der bzw. die damaligen Arbeitgeber eingetragen. Bei allen ausländischen Eigennamen muß man mit größtem Verballhornungen rechnen, was die Verifizierung erschweren kann. Es finden sich zudem häufig auch ein Paßfoto und Fingerabdrücke der beiden Zeigefinger. Die Zuordnung der einzelnen Personen zu damals katholischen Arbeitgebern ist in vielen Fällen unsicher; ebenso unsicher die Zuordnung zu Einrichtungen in damals katholischer Trägerschaft. Erschwerend kommt hinzu, daß die Arbeitgeber gerade in der Landwirtschaft häufig gewechselt haben. Neben wenigen fest angestellten Arbeitern gab es eine große Zahl von Saisonarbeitern und Erntehelfern, die für nur wenige Wochen aus Rüstungsbetrieben oder Kriegsgefangenenlagern „ausgeliehen“ worden sind.

Für alle anderen Landkreise des schwäbischen Anteils des Bistums Augsburg (nämlich für Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Sonthofen und Wertingen) müssen alle einschlägigen Unterlagen als verloren gelten. Es ist bekannt, daß die meisten Akten nach dem Krieg vernichtet worden sind. – Recherchen im Staatsarchiv München für den altbayerischen Teil des Bistums Augsburg stehen noch aus.

24 Bezirksamt Schwabmünchen, Abg. 1966. Alle vorstehenden Angaben verdanke ich den Sichtungsarbeiten von Frau Dr. Hagenmüller und Herrn Thomas Steck aus dem Staatsarchiv Augsburg.